

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/194

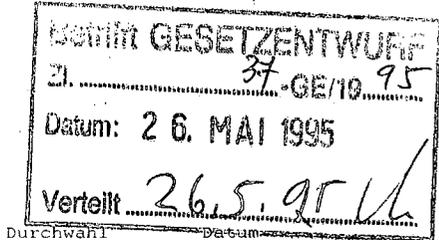
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Meindl

(0222) 53110

(02742) 57500 Durchwahl



5533

22. Mai 1995

Dr. Hajek

Betrifft

Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz
Entwurf - Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes übermittelt.

Beilagen

25 Ausfertigungen der Stellungnahme

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742)57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/194

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter

(02742) 57500 Durchwahl

Datum

Zl. 52.015/15-2/95

Dr. Meindl

5533

22. Mai 1995

Betrifft

Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes nimmt der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ wie folgt Stellung:

In dem Entwurf, wie auch in dem früher zur Begutachtung versendeten Entwurf für ein Ärzte-Arbeitszeitgesetz scheint keine den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 AZG, des § 27 Abs. 2 ARG und des § 31 Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, vergleichbare Ausnahmebestimmung für den Fall des Zuwiderhandelns von Organen von Gebietskörperschaften auf. Die Ausnahmebestimmungen des AZG, ARG und des (alten) Arbeitnehmerschutzgesetzes wurden seinerzeit im Hinblick auf die politische Verantwortlichkeit (z.B. Ministerverantwortlichkeit) aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgenommen.

Anzumerken ist, daß das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl, Nr. 450/1994, ebenfalls keine Ausnahmebestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns von Organen von Gebietskörperschaften mehr enthält. Die im § 9 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 enthaltene Regelung bietet lediglich einen Schutz vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn die Anzeige von einem Arbeitsinspektorat zu erfolgen hätte, nicht aber dann, wenn die

Anzeige von anderen Organisationen oder Personen erstattet wird.

Nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ sollte für den Fall des Zuwiderhandelns von Organen von Gebietskörperschaften in allen Gesetzen eine gleiche Regelung angestrebt werden, die Materien des Arbeitnehmerschutzes zum Gegenstand haben.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

